

dafür zuständigen Leiter die Ordnung und Sicherheit beim Führen der Nachweise und Belege entsprechend den dienstlichen Anweisungen gewährleistet waren und welche Vorkehrungen und Kontrollen bestanden, damit Nachweise und Belege nicht mißbräuchlich durch Unbefugte benutzt werden konnten.

Diese Versäumnisse in der Sachaufklärung wird das Stadtbezirksgericht nunmehr nachzuholen haben. Erst dann wird die Frage beantwortet werden können, ob die Klägerin

a) den Schaden allein verursacht oder
b) zumindest leichtfertig im Umgang mit Nachweisen und Belegen war und somit den Schaden mitverursacht oder

c) bei ihrem vorzeitigen Diensteende voll ihren Dienstpflichten entsprochen hat und deshalb materiell nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Dabei ist auf folgendes hinzuweisen: Sollte im Ergebnis der neuerlich durchzuführenden Beweisaufnahme feststehen, daß im Postamt Ordnung und Sicherheit im Umgang mit Nachweisen und Belegen gewährleistet waren, so spräche dies eindeutig gegen die Klägerin. Hiervon könnte jedoch nur dann die Rede sein, wenn gesichert war, daß die Übergabe bei der Beendigung der Vertretungstätigkeit ordnungsgemäß erfolgte und dabei Nachweise und Belege vor jeder mißbräuchlichen Verwendung durch Dritte geschützt waren. Unter dieser Voraussetzung stünde auf Grund der beim Postcheckamt eingegangenen Unterlagen, die sämtlich die Kennbuchstaben der Klägerin ausweisen, fest, daß nur von ihr während der Dauer ihres Dienstes die entsprechenden Belege abgestempelt worden sein können. Über die dabei vereinnahmten Gelder müßte sie Rechenschaft ablegen.

Sollte sich hingegen erweisen, daß Ordnung und Sicherheit beim Führen von Nachweisen und Belegen beim Postamt nicht voll gegeben waren, wäre eine materielle Verantwortlichkeit der Klägerin gänzlich auszuschließen, weil dann die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Benutzung von Nachweisen und Belegen durch Dritte nach der vorzeitigen Beendigung des Dienstes nicht ausgeschlossen werden kann. Mit der Abrechnung wäre die Klägerin ihrer Rechenschaftspflicht nachgekommen. Später edngetretene Umstände, die auf Leichtfertigkeit und Sorglosigkeit im Umgang mit Nachweisen und Belegen beruhen und eine mangelnde Kontrolle durch den Leiter sichtbar machen, können der Klägerin nicht zur Last gelegt werden.

Eine Verpflichtung zum Schadenersatz in der vom Stadtbezirksgericht festgesetzten Höhe wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn es die Klägerin — unbeschadet betrieblicher Mängel in Fragen von Sicherheit und Ordnung beim Führen von Nachweisen und Belegen — entgegen der für sie bestehenden Möglichkeit verabsäumt haben sollte, die von ihr verwendeten Nachweise und Belege vor mißbräuchlicher Benutzung durch Dritte zu schützen.

Aus alledem ergibt sich, daß nach dem derzeitigen Stand der Beweiserhebungen selbst eine differenzierte Verpflichtung der Klägerin zum Schadenersatz nicht hätte erfolgen dürfen. Das Urteil des Stadtbezirksgerichts verletzt demnach das Gesetz durch mangelnde Sachaufklärung (§§29, 30 AGO) und eine hierauf beruhende fehlerhafte Anwendung der Bestimmungen über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit eines Werk-tätigen nach § 113 Ahs. 2 Buchst. b GBA. Es war deshalb auf den Kassationsantrag aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Stadtbezirksgericht zurückzuverweisen (§ 9 Abs. 2 AGO). Damit wird der Beschluß des Stadtgerichts gegenstandslos.

Inhalt

	Seite
Ernst-Günter Severin :	
Zur Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes . . .	737
Günter Schöne mann / Günter Masche :	
Ordnung, Sicherheit und Disziplin — Bestandteil der Leitungstätigkeit in den Betrieben des sozialistischen Einzelhandels	742
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Legalisierte Mietwucherei	745
Aus der Praxis — für die Praxis	
Manfred Boese :	
Erziehung und Betreuung von Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben	746
Dr. Joachim Schlegel / Dr. Richard Schindler :	
Einige Konsequenzen aus der Erstreckung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte	746
Martin Wagner :	
Erfahrungen mit Verhandlungskonzeptionen im Strafverfahren	747
I. Prof. Dr. sc. Joachim Göhring :	
II. Ingrid Tauschnitz :	
Zum Entstehen zivilrechtlicher Ansprüche über die Nutzung von Nebenräumen	748
Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts	
Beschluß vom 28. Oktober 1974 zur Aufhebung des Beschlusses vom 9. Oktober 1968 über die allgemeine Zuständigkeit der Gerichte für Militärstrafsachen . . .	750
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Umfang und Grenzen der Rechtspflichten von Arbeitsschutzverantwortlichen zur Belehrung der Werk-tätigen und zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf Baustellen	749
Zivilrecht	
Oberstes Gericht:	
Zu den Ansprüchen bei eigentumsstörenden Grenzbauungen, wenn das beeinträchtigte Grundstück im gemeinsamen Eigentum von Ehegatten steht	751
Oberstes Gericht:	
Umfang der Vertretungsbefugnis der Ehegatten	752
Oberstes Gericht:	
1. Zur Prozeßgebühr des Rechtsanwalts bei Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung.	
2. Zur Verjährung des Kostenerstattungsanspruchs einer Prozeßpartei	753
BG Halle:	
Zur Verpflichtung, einen Offenbarungseid zu leisten, wenn Grund zur Annahme besteht, daß ein Nachlaßverzeichnis nicht sorgfältig aufgestellt wurde	754
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Zu den Voraussetzungen der Geltendmachung der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit (hier: Kas-senverwalterin der Post)	754
Beilage „Materialien zu den Schwerpunkten der - Rechtserläuterung“	
Konsequente Durchsetzung der Rechte und Pflichten der Werk-tätigen in den täglichen Versorgungsbeziehungen	I—IV